

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. XVI/681

Overath, den 12.08.2022

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Berichtersteller:
Latus, Martin

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Bau- und Planungsausschuss

23.08.2022

Stadtrat

14.09.2022

1. Änderung der Satzung der Stadt Overath über die besonderen Anforderungen an die Gestaltung bei der Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Finanzielle Auswirkungen?	nein
Geschäftsjahr	2022
Kostenart	
Kostenstelle/Projekt	
Gesamtansatz	0,00
Bedarf	0,00
Erträge	0,00
Jährliche Erträge	0,00
Kosten	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Bemerkungen	

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:
Der Stadtrat beschließt die Änderung des § 5 Abs. 1 der Werbeanlagensatzung der Stadt Overath. § 5 Abs. 1 der Werbeanlagensatzung wird wie folgt geändert:

„Zulässig ist nur Werbung für das eigene Geschäft. Diese darf nur in Form einer Wort-Bild-Marke als einzeliger Schriftzug und einem grafischen Zeichen, welches im Außenauftritt des Geschäftes zu dessen Identität gehört, gestaltet werden.“

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Overath ist seit dem 21.10.2019 in Kraft. Im Rahmen eines nun statt gefundenen gerichtlichen Verfahrens wurde diese Satzung durch das Verwaltungsgericht Köln insgesamt als rechtswirksam erachtet. Allerdings tendiert das Gericht bezüglich § 5 Abs. 1 der Satzung zu der Einschätzung, dass eine widersprüchliche Regelung vorliegt und an dieser Stelle eine Unwirksamkeit der Satzung vorliegen **könnte**.

Zur Zeit ist § 5 Abs. 1 wie folgt formuliert:

„Zulässig ist nur Werbung für das eigene Geschäft. Zusätzliche Werbung mit Produktmarken oder bildlichen Darstellungen ist nur zulässig, soweit diese zwingend zum Logo gehören.“

Bezüglich dieser Formulierung tendiert das Gericht zu der Einschätzung, dass eine widersprüchliche Regelung vorliegt und an dieser Stelle eine Teilunwirksamkeit der Satzung vorliegen könnte. Dies ergibt sich insbesondere aus der sprachlichen Formulierung. Im Satz 1 wird , was noch verständlich ist, die Werbung für das eigene Geschäft zugelassen. Der zweite Satz gestattet dann noch eine „zusätzliche“ Werbung, aber nur, sofern diese zum Logo gehört. Die Werbung mit dem Logo ist aber bereits vom ersten Satz erfasst, denn „Werbung für das eigene Geschäft“ kann nur Werbung mit dem Firmenlogo sein. Damit fragt sich, was der Rat als Satzungsgeber als „zusätzliche Werbung“ gestatten wollte, wenn diese wiederum nur aus solchen Bestandteilen bestehen darf, die zum Firmenlogo zählen. Es wird also nicht klar, welches zusätzliche Anwendungsfeld für zulässige Werbung mit dieser Satzungsformulierung eröffnet werden sollte, die Bestimmung ist sprachlich inhaltlich ungenau.

Als Konsequenz aus dem richterlichen Satzungsbedenken wird empfohlen, folgende Formulierung zu wählen, welche die Werbungsmöglichkeit überschaubar regelt:

„Zulässig ist nur Werbung für das eigene Geschäft. Diese darf nur in Form einer Wort-Bild-Marke als einzeiliger Schriftzug und einem grafischen Zeichen, welches im Außenauftritt zu dessen Identität gehört, gestaltet werden.“

Begründung der Satzungsänderung:

Mit dieser Regelung, welche die Werbung in Form einer Wort-Bild-Marke zulässt, soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zahlreiche Unternehmen grafische Darstellungen als Zusätze zum Firmennamen für die Schaffung von Corporate Identity benutzen. Diese visuellen Bestandteile sind für das Auftreten von solchen Unternehmen und damit sein Erscheinungsbild am Markt von erheblicher Bedeutung. Auch wenn es sich dabei häufig nicht um geschützte Zeichen handelt, kommt Ihnen im Wirtschaftsverkehr ein beachtlicher Stellenwert zu. Zugelassen werden sollen daher solche „Logos“, unter denen das Unternehmen ständig am Markt auftritt. Ein wesentliches Indiz hierfür , dass ein unternehmerisch bewusst eingesetztes Logo vorliegt, stellt dessen Verwendung im Außenauftritt des Unternehmens (Briefpapier, Mails, Internetauftritt usw.) dar.

Gez.

In Vertretung
Thorsten Steinwartz

Anlage:

1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Overath über die besonderen Anforderungen an die Gestaltung bei der Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)